

Burgdorf, 11. Juli 2024 lg

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
des Kantons Bern
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

Revision des kantonalen Innovationsförderungsgesetzes (IFG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 2. Mai 2024 das revidierte Innovationsförderungsgesetz bis am 2. August 2024 in die Vernehmlassung gegeben. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen diese hiermit fristgerecht zukommen.

Ausgangslage

Die vorgeschlagene Änderung des IFG sieht im Wesentlichen vor, die bisherige Prämisse der Wirtschaftsförderung, Finanzhilfen für innovative Projekte nur mittels Anschubfinanzierung zu leisten, zu ändern und neu Firmen, Institutionen oder Projekte auch mit wiederkehrenden Beiträgen fördern zu können.

Stellungnahme

Ansiedlungen von Innovations-, Forschungs- und Technologiezentren im Kanton Bern sind im Grundsatz zu begrüßen. Sie schaffen vor allem für die Industrie einen Mehrwert und ziehen bestenfalls weitere innovative Unternehmen an. Innovation sollte jedoch nicht staatlich verordnet werden. Wenn die Privatwirtschaft in einem Projekt einen konkreten Mehrwert sieht, dann finanziert sie es grundsätzlich selbst. Wenn ausnahmsweise eine Anschubfinanzierung gewährt wird, so schafft diese den Anreiz, dass Institutionen und Zentren später selbsttragend wirtschaften. Dieser Anreiz ginge bei einer wiederkehrenden Finanzierung verloren. Ausserdem birgt ein solches System viel Potential für Wettbewerbsverzerrungen. Die Einführung einer wiederkehrenden Finanzierung ist daher bereits aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen.

Wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen sind die beste Standortpolitik. Standortförderung können diese nicht ersetzen. Dazu gehören unter anderem konkurrenzfähige Steuertarife. Der Kanton Bern ist gehalten, möglichst in diesem Punkt innovativ zu sein und die Unternehmenssteuern nachhaltig und langfristig zu senken. Weiter entscheidend für die Standortwahl sind Faktoren wie die Verkehrserschliessung oder die Verfügbarkeit von Fachkräften.

Wir anerkennen den Sonderfall CSEM, der nicht wie die anderen Institutionen unter dem System der Anschubfinanzierung läuft. Da das CSEM wichtige Grundlagenforschung betreibt und einen breiten industriellen Fokus hat, könnten wir uns diesbezüglich eine Ausnahme vorstellen, ohne weitere Dauerfinanzierungen zu legalisieren. Dafür müsste allerdings eine separate gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Fazit

Wir plädieren vor dem Hintergrund des Ausgeführten dafür, auf die Änderung des IFG zu verzichten und die ursprüngliche Fassung beizubehalten. Für die Unterstützung des CSEM könnten wir uns eine separate Vorlage vorstellen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Ernst Kühni
Präsident



Lars Guggisberg
Direktor

Digitale Übermittlung «E-Mitwirkung»

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates